

Der Kulturbeirat des Bezirks Tempelhof-Schöneberg erarbeitet kulturpolitische Empfehlungen, insbesondere zur Vergabe von Fördermitteln der Dezentralen Kulturarbeit.

Die Geschäftsordnung legt die Zusammensetzung und Stimmfähigkeit des Beirates fest und regelt die Antragsberechtigung sowie das Abstimmungsverfahren für Projektanträge auf Fördermittel der Dezentralen Kulturarbeit.

## A. DER KULTURBEIRAT

### 1. ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATES

Der Kulturbeirat besteht aus 17 ordentlichen Mitgliedern.

- 12 ordentliche ehrenamtliche Mitglieder und bis zu sechs Nachrücker werden vom Kulturforum, der jährlich öffentlich einberufenen Basisversammlung der Kulturschaffenden des Bezirkes, für zwei Jahre gewählt.
- Zwei unabhängige ehrenamtliche Persönlichkeiten aus der kulturellen Fachöffentlichkeit werden entsandt durch:
  - den Kulturausschuss der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg und
  - den/die für den Bereich Bildung und Kultur zuständige/n Dezernenten/in
- Ein Mitglied sowie ein/e Vertreter/in werden von und aus der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg gewählt.
- Darüber hinaus werden aus dem Bereich des Bezirksamtes zwei Mitglieder als Vertreter/innen der staatlichen Kulturträger und Institutionen entsandt:
  - Eine Dienstkraft des Jugendamtes für die Zielgruppe der Jugendlichen.
  - Eine Dienstkraft aus dem Amt für Weiterbildung und Kultur.

### 2. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMENVERHÄLTNIS DES BEIRATES

- Die Beschlussfähigkeit des Kulturbeirates ist durch die einfache Mehrheit der tatsächlich gewählten und der tatsächlich entsandten Beiratsmitglieder gegeben.
- Gewählte Nachrücker sind nur dann stimmberechtigt, wenn weniger als 12 ordentliche, vom Kulturforum gewählte Mitglieder anwesend sind. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Wählerstimmen des Kulturforums nach.

### 3. SITZUNGSLEITUNG, SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN

- Die für die Dezentrale Kulturarbeit zuständige Dienstkraft des Bezirksamtes lädt spätestens drei Monate nach der Wahl des Beirates im Kulturforum zur konstituierenden Sitzung ein.
- Die Sitzungen werden durch die für die Dezentrale Kulturarbeit zuständige Dienstkraft des Bezirksamtes geleitet.
- Die Sitzungsleitung gibt die Einladung zur folgenden Sitzung spätestens in der jeweils laufenden Sitzung bekannt.
- Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- Die Sitzungsleitung kann anwesenden Gästen das Rederecht erteilen.

- Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und den Beiratsmitgliedern auszuhändigen.
- Dem Sitzungsprotokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

## **B. FÖRDERMITTEL DER DEZENTRALEN KULTURARBEIT**

### **1. ANTRAGSBERECHTIGUNG**

- Der Antrag auf Fördermittel ist schriftlich im Rahmen der bekanntgegebenen Fristen bei dem für die Dezentrale Kulturarbeit zuständigen Bereich des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin auf den dafür vorgesehenen Formblättern zu stellen.
- Die Formblätter sind unter [www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/bildung-kultur/kult.html](http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/bildung-kultur/kult.html) oder im Büro der Dezentralen Kulturarbeit abzuholen.
- Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler als Einzelpersonen, die neue Kunst- und Kultur-Projekte planen und, als unabdingbare Voraussetzung, diese im Bezirk Tempelhof-Schöneberg erstmalig präsentieren.
- Antragsteller, deren Anträge bewilligt und gefördert wurden, sind erst im übernächsten Jahr wieder antragsberechtigt.
- Mitglieder des Kulturbeirates sind mit eigenen Projekten nur alle drei Jahre antragsberechtigt, erstmals und frühestens im zweiten Jahr ihrer Beiratsmitgliedschaft.
- Zur Vermeidung von Interessenkollisionen nehmen Mitglieder des Beirates, die einen Projektantrag gestellt haben, weder an der Beratung zu diesem Projektantrag noch an der Beschlussfassung über den Antrag teil. Sie verlassen zu diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung.
- Förderungswürdig sind ausschließlich Honorare.
- Der Antragsteller ist für die Steuer und andere Abgaben selbst verantwortlich.

### **2. VERFAHREN ZU FÖRDEREMPFEHLUNGEN**

Der Kulturbeirat spricht durch seine Entscheidungen Empfehlungen zur Förderung von Kulturprojekten aus Mitteln der Dezentralen Kulturarbeit dem zuständigen Dezernenten bzw. der zuständigen Dezernentin aus.

Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt dem zuständigen Dezernenten bzw. der zuständigen Dezernentin.

Der Beirat bedient sich eines dreistufigen Abstimmungsverfahrens:

#### **1. Sichtung der Anträge**

- Vier Wochen vor der ersten Antragssitzung werden die Projektanträge den Beiratsmitgliedern zugesandt.
- In der ersten Antragssitzung werden die eingegangenen Projektanträge gesichtet, dabei erfolgt eine erste inhaltliche Bewertung und die formale Entscheidung, ob die Anträge weiter geprüft und in die engere Auswahl einbezogen werden sollen.
- Ein Projektantrag wird generell weiter behandelt, sofern er mindestens drei Befürwortende im Beirat findet.
- Bei Projektanträgen, zu denen umfangreiche Nachfragen auftreten, kann der/die Antragsteller/in zur nächsten Sitzung eingeladen werden, um das Projekt zu erläutern, sofern dieses mindestens ein Beiratsmitglied wünscht.

## 2. Gewichtung der Anträge

- Nach der Sichtung aller eingegangenen Anträge wird vom Beirat die Rangfolge, basierend auf den entfallenen JA-Stimmen, festgelegt. Dabei wird über jeden Antrag einzeln abgestimmt.
- Erhalten zwei oder mehrere Projekt-Anträge die gleiche Anzahl von Ja-Stimmen, so ist im Beirat eine zusätzliche Entscheidung über die Reihenfolge der betroffenen Anträge herbeizuführen.

## 3. Finanzierung

- Die Höchstförderung beträgt je Projektantrag 3.800,- €.
- Nach Festlegung der Rangfolge berät der Beirat gemäß der Placierung über die Förderbeträge.
- Es können maximal drei Fördersummen vorgeschlagen werden.
- Zuerst wird über die höchste Fördersumme, anschließend ggf. über die nächstfolgende Summe, entschieden. Dieses Verfahren endet, sobald eine Fördersumme mehr JA- als NEINstimmen erhalten hat. Bei jeder Abstimmung hat jedes Beiratsmitglied eine Stimme.
- Die Projektanträge werden solange gemäß der Prioritätenliste vom Beirat behandelt, bis das zur Verfügung stehende Förderbudget erschöpft ist. Bis dahin nicht behandelte Anträge können wegen der erfolgten Mittelausschöpfung nicht mehr gefördert werden.

## 4. PROJEKTFÖRDERUNG MIT MITTELN DER DEZENTRALEN KULTURARBEIT

- Der/die jeweils zuständige Dezernent/in entscheidet über die Bewilligung von Fördermitteln auf der Basis zur Verfügung stehenden Landesmittel und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates sowie den haushaltsrechtlichen Grundsätzen.
- Für den Fall, dass Fördermitteln nicht abgerufen oder nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, kann der Beirat deren Übertragung auf andere Projekte im jeweils laufenden Haushaltsjahr empfehlen.
- Dabei empfiehlt er die Übertragung nach Maßgabe der vom Beirat erarbeiteten Rangfolge, soweit dies von den Zeitabläufen und Fördersummen her möglich ist.

## C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Empfehlungen zu Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder und müssen vom Bezirksamt beschlossen werden.
- Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin in Kraft.
- Bis zu dieser Beschlussfassung bleibt die vorherige Geschäftsordnung in Kraft
- Die Sitzungen des Kulturbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Antragsteller und Mitwirkende sind grundsätzlich von der Beratung ihres Antrags ausgeschlossen.